

Antrag auf Hundesteuerermäßigung oder -befreiung



Halter/in des Hundes:

Name, Vorname:

Straße, Hnr.

PLZ, Ort

Telefonnummer:

Fachdienst 2.2 Steuern

Mauerstraße 6/8

35781 Weilburg

Tel. 06471 3140 Fax: 06471 31489

Aufgenommen von: _____

Begründung des Antrages

Die für Ihren Fall zutreffende Position ist anzukreuzen bzw. zu ergänzen.

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- 1.1 Assistenzhunde/Rehabilitationshunde,
sowie für Hunde, soweit diese dem Schutz und der Hilfe blinder,
gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich
sind.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen
Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", „BL“, "aG", „G“, „GL“
oder "H" besitzen.
Die Ausbildung und Prüfung eines Assistenzhundes/Rehabilitationshundes
ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- 1.2 Diensthunde von Polizeibeamten,
wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen
werden.
- 1.3 Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten
Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in
der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- 1.4 Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit
ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder
Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur
Verfügung stehen.
- 1.5 Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend
untergebracht sind
- 1.6 Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu
erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur
Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen
Zwecken liegt vor, bei der Haltung
- von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die
Bewachung von Herden notwendig sind,
- von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

2. Steuerermäßigung:

2.1 Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:

- (1) Therapie- und Schulhunde, welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weiseglaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde zur Bewachung von
- a) landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter entfernt liegen sowie
- b) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen ist die Steuer auf Antrag auf 20 € je Hund jährlich zu ermäßigen.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass vorsätzlich falsch oder unvollständig gemachte Angaben Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden können.

Weilburg: **Unterschrift:**

Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird – außer in den Fällen des § 6 Buchstabe f) – nur gewährt, wenn
1. Die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. Die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 3. Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (3) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6,7,8 Abs. erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.